



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 23

10. Juni

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Harsdorf für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 127

Kommunales Förderprogramm der Stadt Stadtsteinach..... Seite 128

Werbeanlagensatzung der Stadt Kulmbach Seite 130

Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung
des Marktes Mainleus Seite 132

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ der Stadt Kulmbach Seite 133

Änderung des Flächennutzungsplans für Flächen westlich Eggenreuth und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth, der Stadt Kulmbach..... Seite 134

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Kulmbach..... Seite 135

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

§ 4

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Harsdorf
Landkreis Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Harsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.914.700 €**
und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **2.832.000 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **322.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **565.000 €** festgesetzt.

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer:

345 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Harsdorf, 31. Mai 2022

Gemeinde Harsdorf

Hübner

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

Kommunales Förderprogramm der Stadt Stadtsteinach

Zum Schutz und zur Pflege des städtebaulichen und baukulturellen Erbes

Zur Förderung und Entwicklung der städtebaulichen und baulichen Qualitäten

Zur qualitätvollen Fortschreibung der Baugeschichte und Aufwertung des Ortsbildes

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms wird durch das festgesetzte Sanierungsgebiet in Stadtsteinach gebildet.

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, die erhaltende Sanierung und die Verbesserung von ortsbildprägenden, erhaltenswerten und strukturbildenden Gebäuden und die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

Der Einsatz von Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur kann in Übereinstimmung mit der Umgebung auch gefördert werden, wenn es sich in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Ziel ist es, die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege zu fördern und die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns zu unterstützen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In das Förderprogramm einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen, die einer gestalterischen Verbesserung dienen, gefördert werden:
 1. Maßnahmen zur erhaltenden Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem, erhaltenswertem und strukturbildendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentritten.
 2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
 3. Der Rückbau von nicht erhaltenswerten Nebengebäuden ist förderfähig, sofern mit dem Abbruch die Schaffung von Grünflächen verbunden ist.
 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Bereiche (z.B. barrierefreie Zugänge zu Läden).
- (3) Das Förderprogramm gilt nicht für Neubauten. Reiner Bauunterhalt ist nicht förderfähig.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Die geplante Gesamtmaßnahme muss den Sanierungszielen sowie den Grundzügen des Ergebnisses der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen entsprechen. Weiter muss im Vorfeld eine umfassende Sanierungsberatung durchgeführt worden sein.
- (2) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Zeitlich ist eine Gesamtmaßnahme spätestens nach fünf Jahren abzuschließen.
- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach § 3 gerechtfertigt ist.
- (4) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für den Bereich Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen

entspricht. Kostenbestandteile von Maßnahmen im Gebäudeinneren, beispielsweise Innenwände oder Haustechnik, sind nicht förderfähig.

- (5) Maßnahmen nach § 3 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- (6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes und eine positive Wirkung auf den öffentlichen Raum.

§ 5 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- (2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die anderweitige Zuschüsse für eine Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden oder wurden.
- (3) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Innerortssanierung und den Festlegungen der vorausgegangenen gestalterischen Sanierungsberatung entsprechen. Dazu wird in Bauberatungen der Kommune mit dem Sanierungsbeauftragten die Ausführungsart festgelegt.
- (4) Anrechenbar sind die reinen Baukosten (brutto) einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen mit bis zu 18 v.H. der reinen Baukosten. Die Baukosten beziehen sich auf die förderfähigen Maßnahmen gemäß § 3.
- (5) Es können pauschal bis zu 30% der anrechenbaren Ausgaben als förderfähige Kosten anerkannt werden.

Die Höchstförderung beläuft sich auf 30.000 € brutto je Objekt und Gesamtmaßnahme. Sofern der Zuwendungsempfänger steuerabzugsberechtigt ist, vermindert sich die Höchstförderungsumme um den jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.

- (6) Mehrfachförderungen dürfen den sich aus Absatz 5 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (7) Gefördert werden nur Maßnahmen mit anrechenbaren Gesamtkosten von mindestens 2.500 €. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten anrechenbar; keine Werkzeugkosten oder Arbeitszeit. Bei allen Maßnahmen ist die Vorlage von 3 Angeboten pro Gewerk notwendig.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, als natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sein.

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Förderung dem Grunde, der Art und dem Umfang nach ist die Stadt Stadtsteinach.

§ 8 Sanierungsberatung

- (1) Um zu gewährleisten, dass die jeweils geplanten Maßnahmen fachgerecht und gestalterisch qualitativvoll durchgeführt werden, geht den privaten Sanierungsvorhaben eine Sanierungsberatung des Antragstellers voraus.
- (2) Inhalt der Sanierungsberatung ist u.a. die Erfassung und Bewertung des Bestandes, die Zusammenstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die Abstimmung bzw. Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags sowie eine Empfehlung zum Förderumfang.
- (3) Die Sanierungsberatung erfolgt durch ein externes Fachbüro, das durch die Stadt Stadtsteinach beauftragt wird. Die Sanierungsberatung ersetzt nicht die für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erforderlichen Planungsleistungen. Die Sanierungsberatung ist verpflichtend. Über das Ergebnis der Sanierungsberatung wird ein Protokoll verfasst.
- (4) Die Sanierungsberatung ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei.

§ 9 Antragstellung

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Stadtsteinach.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Objektes, baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (3) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Kommune und den Sanierungsbeauftragten vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Stadtsteinach schriftlich einzureichen. Die Kommune und der Sanierungsbeauftragte prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- (4) Die Rangfolge der jährlichen Förderobjekte richtet sich nach dem Eingang der vollständig eingereichten Anträge bei der Stadt.
- (5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
 2. ein Lageplan im Maßstab 1:500 / 1:1.000
 3. alle für die Beschreibung der Maßnahmen notwendigen Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Sanierungsberatung.
 4. Kostenschätzung und 3 Angebote pro Gewerk von einschlägigen Firmen. Abgeleitet aus dem Haushaltsrecht gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Unterlagen müssen prüfbar sein.
 5. Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
 6. Nachweis über die Inanspruchnahme der Sanierungsberatung bei der Kommune.
 7. Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung
 8. Vorliegende/beantragte Genehmigungen (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigung)
 9. Fotos des Bestands
- (6) Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 10 Sanierungsvereinbarung

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und Stadt Stadtsteinach.
- (2) Inhalt der Sanierungsvereinbarung ist der abgestimmte Sanierungsvorschlag, der Kosten- und Finanzierungsplan, die Höhe der Förderung sowie die Festlegung einer Bindefrist von mindestens 10 Jahren, in der das Ergebnis der geförderten Sanierung ihrem Inhalt und Zweck nach nicht verändert werden darf.
- (3) Über den Abschluss der Sanierungsvereinbarung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

§ 11 Durchführung der Maßnahme

- (1) Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss der Sanierungsvereinbarung mit der Stadt Stadtsteinach oder nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Stadt Stadtsteinach sowie der ggf. erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen (z.B. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigung) begonnen werden.
- (2) Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, bevor die Zustimmung zum Beginn erteilt wurde oder eine Bewilligung vorlag, können nicht gefördert werden.
- (3) Als Maßnahmenbeginn zählt die Auftragsvergabe von Bauleistungen.

§ 12 Auszahlung

- (1) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Fördermaßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kommune ausbezahlt. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei längerfristigen Maßnahmen kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine Zwischenabrechnung und -auszahlung ermöglicht werden.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel unterbleibt, wenn die Ausführung ganz oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Sanierungsberatung und der Stadt Stadtsteinach. Sofern eine Zwischenauszahlung erfolgte, werden Fördermittel gem. § 13 Abs. 5 zurückgefordert.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist formlos und muss folgende Unterlagen beinhalten:
 1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
 2. Rechnungen (Originalbelege) und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
 3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme
Vom Antragsteller sind hier mindestens 6 Bilder pro Maßnahme vorzulegen, darunter auch welche, die den Vorherzustand dokumentieren.
 4. Stellungnahme der Sanierungsberatung
- (4) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen, förderfähigen Kosten geringer sind als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. Bei einer Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

§ 13 Pflichten – Verstöße – Fördervoraussetzungen

- (1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (2) Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. Bei Veräußerung des Grundstücks ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindung anderen Zwecken zugeführt wird.
- (3) Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten.
- (4) Die Stadt Stadtsteinach kann verlangen, dass während der Bauzeit und nach Abschluss der Maßnahme eine von ihr zur Verfügung gestellte Publikationstafel am Gebäude angebracht wird.
- (5) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. des gesetzlichen Zinssatzes gemäß § 246 BGB zurückzuzahlen.

§ 14 Fördervolumen

- (1) Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Stadtrates mit Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt.
- (2) Bei Änderungen von Bestimmungen dieses Förderprogramms behalten bereits erteilte Förderzusagen ihre Gültigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses kommunale Förderprogramm der Stadt Stadtsteinach tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtsteinach, 31. Mai 2022
Stadt Stadtsteinach
Roland Wolfrum
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung der Stadt Kulmbach über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung - WerbSatzung)

Vom 31.05.2022

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Bereich der historischen Innenstadt, der in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als Ensemble (Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes) eingetragen ist.
- (2) Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich. Der Lageplan ist als Anlage angefügt.

§ 2 Gestaltung und Ausführung der Werbeanlagen

Für die Errichtung, die Gestaltung, Anzahl und Lage von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO gelten die nachfolgenden Nrn. 1 bis 11.

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und/oder des Gebäudes, auf/an dem sie errichtet werden sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
2. An jeder Front eines Gebäudes dürfen Werbeanlagen nur mit einer Gesamtlänge von 40 v.H. der Länge der Gebäudefront errichtet werden. Je Gebäude darf nur ein Ausleger (Werbeanlage, die sich im rechten Winkel zur Gebäudewand befindet) angebracht werden. In der geschlossenen Bauweise (aneinandergebaute Gebäude) ist mit dem Begriff „Gebäude“ das Einzelanwesen gemeint, das sich in der Regel auf einem eigenen Grundstück befindet und eine eigene Hausnummer besitzt.
3. Werbeanlagen oberhalb des Fenster-Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig.
4. Werbeanlagen auf Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
5. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nur dann zulässig, wenn sie aus einem transparenten Material bestehen.
6. Leuchtkästen (ein von innen beleuchteter dreidimensionaler Rahmen zur Aufnahme von Werbeträgern) sind unzulässig.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen, Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 je Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger), sind nur mit zwei Ansichtsflächen zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 1,00 m inklusive Konstruktion und eine maximale Stärke (Dicke) von 10 cm haben. Die Höhe des Auslegers darf max. 0,60 m betragen.
9. Werbung auf Markisen ist nur zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift darf ausschließlich auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 20 cm aufweisen.
10. Blink-, elektrische Wechselbeleuchtung (Werbeanlagen, die in Abständen von weniger als einem halben Tag die Werbedarstellung ändern) sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständigen Geh- oder Radwegen

sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig.

11. Pylone, Fahnen, aufblasbare Werbeanlagen und aufblasbare Figuren (oder ähnliche Anlagen) sind unzulässig.

§ 3 Bestehende Werbeanlagen

- (1) § 2 gilt nicht für Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind. Werden bestehende Werbeanlagen wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen des § 2.
- (2) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Verantwortlich sind hierfür der Betreiber der Werbeanlage sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird.

§ 4 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Weitergehende gesetzliche Regelungen sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 5 Behandlung von Bauanträgen und von Anträgen auf denkmalrechtliche Erlaubnis

Um eine umfassende Beurteilung der gestalterischen Gesichtspunkte, insbesondere der harmonischen Übereinstimmung eines Vorhabens mit seiner Umgebung zu ermöglichen, ist mit dem Bauantrag bzw. dem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zusätzlich zu den Bauvorlagen eine zeichnerische oder bildliche Darstellung der Merkmale der Nachbargebäude dem Stadtbauamt Kulmbach, Sachgebiet Bauverwaltung/ Bauaufsicht/ Denkmalschutz einzureichen.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) abweichend von § 2 Nrn. 2 bis 11 Werbeanlagen errichtet oder wesentlich ändert bzw. erneuert oder
- b) abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 Werbeanlagen nicht unverzüglich entfernt.

§ 8 Inkrafttreten

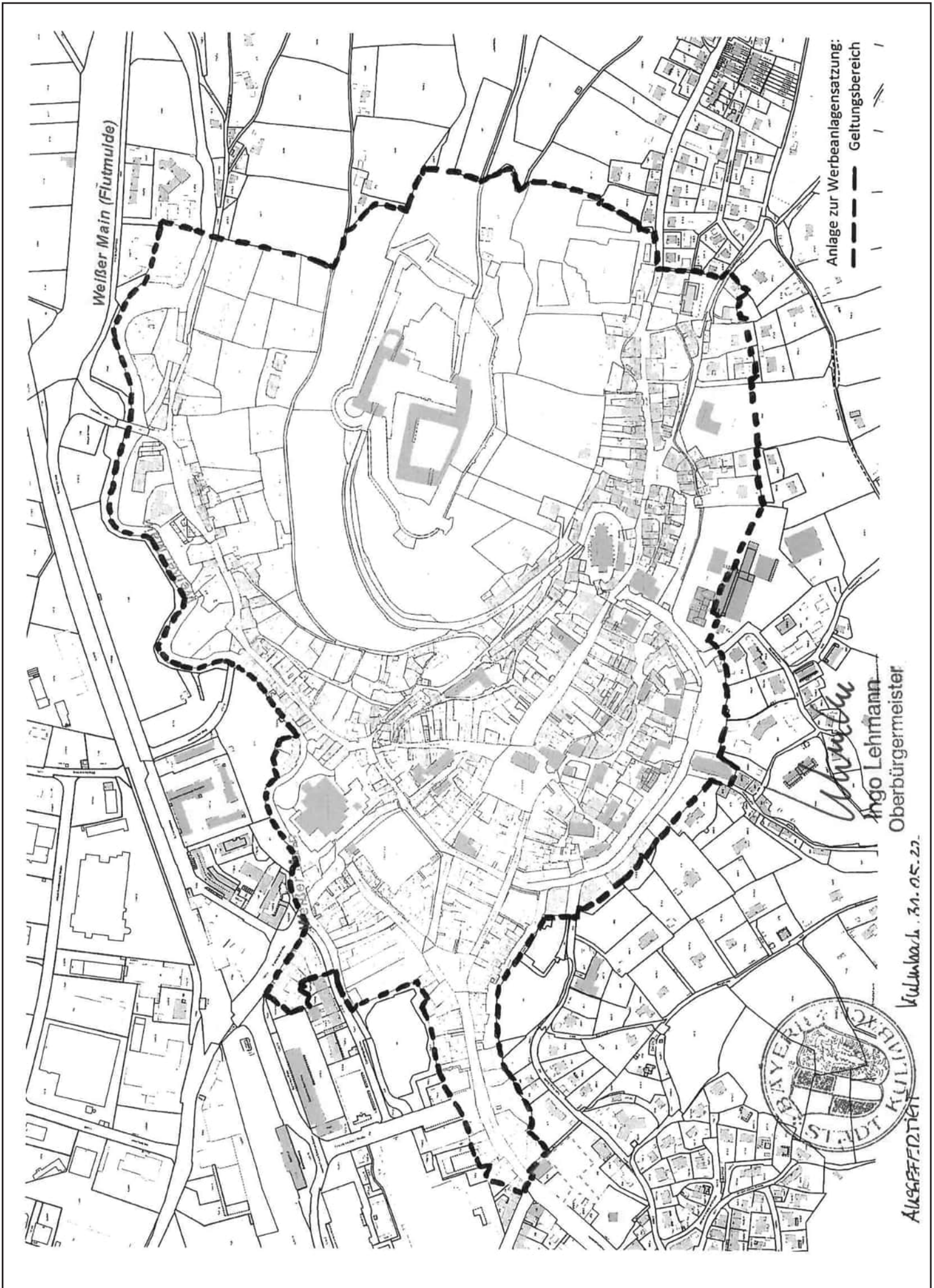
Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Kulmbach vom 02. Februar 1989 außer Kraft.

Kulmbach, 31. Mai 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Ausgaben.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



Weißer Main (Flutmulde)

Anlage zur Werbeanlagensatzung:
- - - - - Geltungsbereich

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Kallmünz, 31.05.27.
AUSGEFERTIGT



BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 31.05.2022**

Der Markt Mainleus (nachstehend „Markt“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen in Rothwind nach § 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Der Monat August ist nicht gebührenfrei.
- (2) Während der Ferien der Kindertageseinrichtung und bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Gebühren weiter zu entrichten. Für den Erlass und die Niederschlagung gelten die §§ 227 bzw. 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (3) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 20. Tag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind angehalten, der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen der gebuchten Zeiten sind während eines laufenden Kindergartenjahres generell nur zweimal, mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten, möglich. In dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es die individuellen Bedürfnisse der Eltern erfordern.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren
§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren gemäß §§ 5 und 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben.

**§ 5
Buchungskategorien, Gebührensätze**

- (1) Folgende Buchungskategorien und Gebührensätze werden ab 01.09.2022 festgelegt:
 - a) Kindergartenkinder

Zeitraumen	Regel-kind 100%	Ermäßigung für Geschwisterkind 90% (gerundet)
>4-5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	112 Euro	101 Euro
>5-6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	117 Euro	105 Euro
>6-7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	122 Euro	110 Euro
>7-8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	127 Euro	114 Euro
>8-9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	132 Euro	119 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	137 Euro	123 Euro

- b) Hortkinder (Grundschüler)

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)	Ermäßigung für Geschwisterkind 90% (gerundet)
> 3 bis 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	77 Euro	70 Euro
> 4 bis 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	82 Euro	74 Euro

- c) Krippenkinder

Zeitraumen	Regel-kind 100%	Ermäßigung für Geschwisterkind 90% (gerundet)
>4-5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	182 Euro	164 Euro
>5-6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	187 Euro	168 Euro
>6-7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	192 Euro	173 Euro
>7-8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	197 Euro	177 Euro
>8-9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	202 Euro	182 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	207 Euro	186 Euro

- (2) Ab 01.09.2023 gelten nachfolgende Buchungskategorien und Gebührensätze:

- a) Kindergartenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100%
>4-5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	130 Euro
>5-6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	135 Euro
>6-7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	140 Euro
>7-8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	145 Euro
>8-9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	150 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	155 Euro

- b) Hortkinder (Grundschüler)

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)
> 3 bis 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	80 Euro
> 4 bis 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	85 Euro

- c) Krippenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100%
>4-5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	200 Euro
>5-6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	205 Euro
>6-7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	210 Euro
>7-8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	215 Euro
>8-9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	220 Euro
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	225 Euro

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis dem Markt zu bezahlen.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 6
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 18. Juli 2016 außer Kraft.

Mainleus, 31. Mai 2022
Markt Mainleus
 Bosch
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Das Plangebiet der Veränderungssperre befindet sich südwestlich des Bahnhofs in unmittelbarem Anschluss an die Innenstadt und steht im Kontext zum Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und umfasst die Flurnummern 779/2 Teilfläche (T), 790, 801, 803/2, 804, 807/1, 810, 1233 (T), 1233/21, 1233/36, 1233/46, 1233/66, 1233/68 (T), 1233/73, 1238, 1238/2 (T), 1238/3, 1240, 1244, 1246, 1251, 1277/2 (T), 1368, 1368/3, 1402 (T), 1412/2 (T) und 1506/7 (T) der Gemarkung Kulmbach mit einer Fläche von ca. 11,24 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 19.05.2022 wird verwiesen.

Satzung der Stadt Kulmbach

über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 319

„Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 den Aufhebungsbeschluss zur Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 319 „Ehemaliges Güterbahnhofsgelände und angrenzende Bereiche“ beschlossen.

Ziel ist die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sowie Ordnung, in Abwägung mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen insbesondere den Belangen des Bildungswesens.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Kulmbach sowie die Aufhebung der Veränderungssperre werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

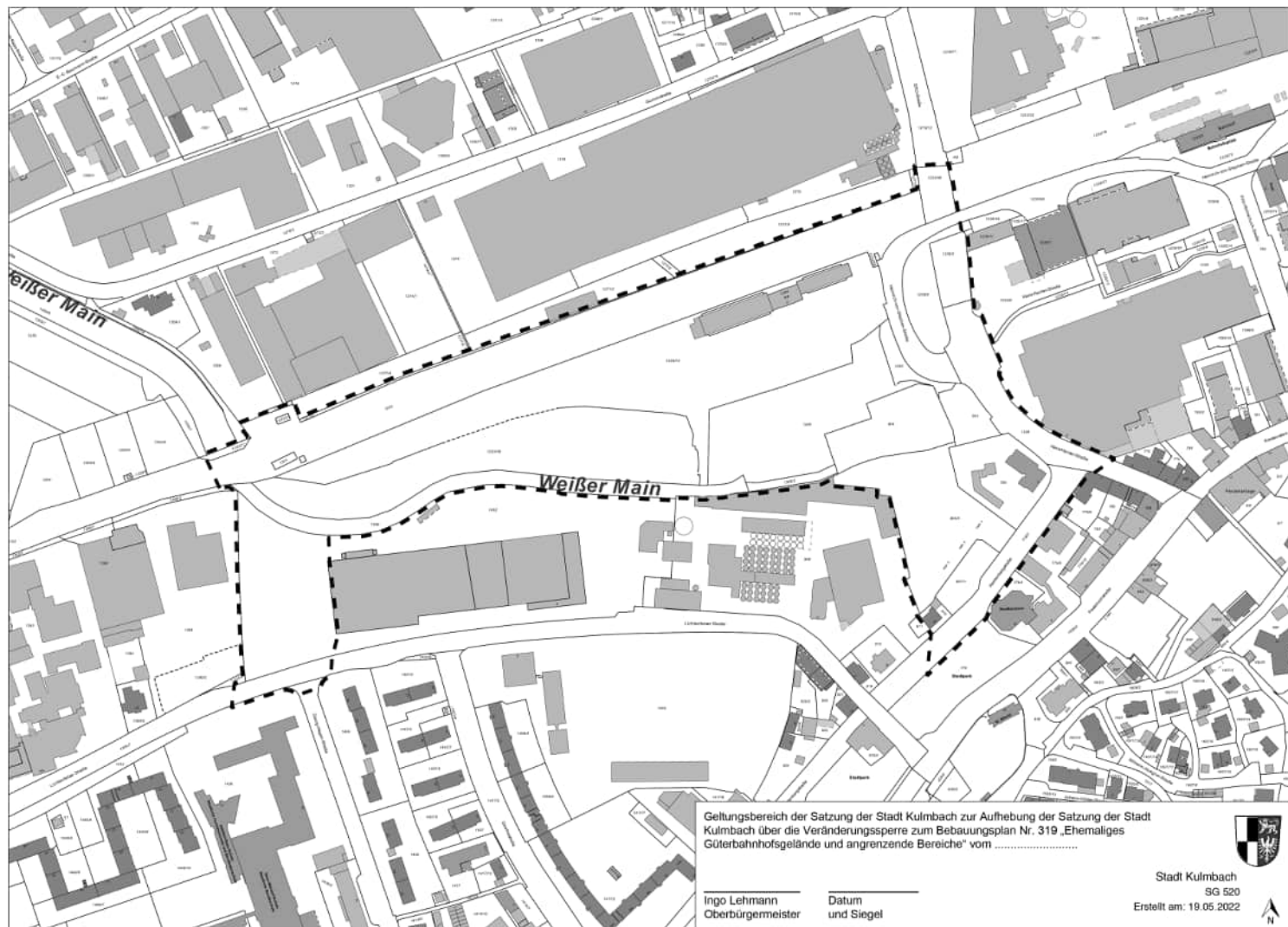
Jedermann kann die Satzung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Kulmbach, 03. Juni 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach für Flächen westlich Eggenreuth und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren:
Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 02.06.2022 die Einleitung und Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kulmbach für Flächen westlich Eggenreuth und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 341 mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie integriertem Grünordnungsplan für das Sondergebiet „Solarpark westlich Eggenreuth“ gemäß § 12 BauGB im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der Gesamtheit der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, die regionale Erzeugung und effiziente sowie sparsame Nutzung von erneuerbaren Energien zu entwickeln und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 574, 572, 571, 569, 568, 566, 565, 562 der Gemarkung Blaich (Geltungsbereich siehe Anlage).

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Kulmbach, 03. Juni 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 31.05.2022

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683) erlässt die Stadt Kulmbach folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kulmbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (insbesondere Ortsstraßen, sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), Wege (insbesondere beschränkt-öffentliche Wege) und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen oder durch Körperflüssigkeiten/Körperausscheidungen zu verunreinigen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Öffentliche Grünstreifen zwischen Grundstücken und Straßen mit einer Breite von < 5 m unterbrechen die Anliegereigenschaft nicht.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusrrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A (stark befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B (mittelmäßig befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn, wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C (schwach befahrene Straßen)** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmittelpunktlinie bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche nach § 11 an Werktagen ab 07 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen

Feiertagen ab 08 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Kulmbach, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Stadt Kulmbach angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der städtischen Reinigungssatzung und dazu erlassenen städtischen Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Kulmbach vom 06.06.2019 außer Kraft.

Kulmbach, 31. Mai 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Anlage:
Straßenreinigungsverzeichnis

Anlage zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Am Kreuzstein
Am Prosser Bach
Bayreuther Str. (Haus-Nr. 1 bis Einmündung Kadalöhleinsweg)
Bundesstraße 85 (Kirchleus)
Bundesstraße 85 (Lösau)
EKU-Straße
Grafendobrach
Hauptstraße
Hofer Straße (bis Ende Gemeindestraße, einschl. Fl.Nr. 242/19, Gem. Kauernburg)
Lindauer Straße
Melkendorfer Straße (bis Ortsende, einschl. Fl.Nr. 1454/7, Gem. Kulmbach)
Pestalozzistraße (ohne Süd-Ost-Abzweig)
Reichelstraße
Saalfelder Straße
Theodor-Heuss-Allee
Wilhelm-Meußdoerffer-Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ackerleite
Adalbert-Raps-Straße
Aichiger Weg
Albert-Ruckdeschel-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Alte Dorfstraße
Alte Forstlahmer Straße
Alte Forstlahmer Straße Erbbaugebiet (Einhänger)
Alte Ziegelei
Am Dürren Bach
Am Eulenhof (bis einschl. Haus-Nr. 14)
Am Fluracker
Am Galgenberg
Am Gartenfeld – Teilstück I
Am Gartenfeld – Teilstück II
Am Gartenfeld – Teilstück III
Am Goldenen Feld
Am Gründlein (ausgebauter Teil, ohne süd-westl. Abschnitt gegenüber der B85)
Am Haidhügel
Am Hasengarten
Am Heidenknock
Am Metzdorfer Hang
Am Milchhof
Am Mühlacker
Am Rain
Am Rasen
Am Rehberg
Am Schwimmbad
Am Siechengrund
Am Stauweiher
Am Steinbruch
Am Tiefbrunnen
Am Weidenrain
Am Weiherdamm (asphaltierter Bereich, bis einschl. Fl.Nr. 242, Gem. KU)
An den Weinbergen
An der Weinbrücke
Ängerlein
Ängerlein – Nord-Ost-Abzweig
Auf der Draht

Aufeld
Bahnhofplatz
Basteigasse
Bayernleite
Bayreuther Straße (ab Einmündung Kadalöhleinsweg bis Ende)
Beethovenstraße
Bergsteig
Bienenhofweg
Blaich
Blaicher Straße
Breslauer Straße
Brunnengasse
Buchbindergasse
Burghaiger Straße (einschl. Zufahrt Garagenhof Fl.Nr. 339, Gem. Metzdorf)
Caspar-Fischer-Straße
Christian-Pertsch-Straße
Dobrachstraße
Donnersreuth
Donnersreuther Weg (bis zur Engstelle einschließlich Haus-Nr. 4)
Dorfberg
Dr.-Martin-Luther-Straße
Dreibrunnenweg (ohne Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhütt. Str. 28 a)
E.-C.-Baumann-Straße
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße I
E.-C.-Baumann-Straße – Stichstraße III zum Fleischertechnikum
Eichenstraße
EKU-Platz
Ernteweg mit Südabzweig zur Friedrich-Schönauer-Straße
Festungsberg (bis Plessenburg einschl. Stichstraße bis Wendeplatz)
Fischergasse
Flessastraße
Fliederweg
Forstlahmer Straße
Forstweg (mit Wendeschleife bei der Turnhalle und mit Abzweigen)
Frankenberg
Frankenberger Straße
Frankenleite
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Schönauer-Straße
Fritz-Hornsouch-Straße
Fröbelstraße
Fuchsweg
Gabelsbergerstraße
Gartenleite
Gasfabrikäßchen (einschl. Verbindungsweg Richtung Holzmarkt)
Geiersgrund
Georg-Hagen-Straße
Georg-Thiel-Straße
Georg-Türk-Straße
Gleichmannstraße
Goethestraße
Göretzenstraße (ohne Einhänger)
Gößmannsreuth
Grabenstraße
Grünbaumer Straße
Grünwehr (einschl. Parkfläche Fl.Nr. 546, Gem. Kulmbach)
Grünwehr Nordabzweigung
Gummistraße
Gustav-Adolf-Straße
Gutsfeld
Hagleite
Hainweg
Hannes-Strehly-Straße
Hannes-Strehly-Straße – Einhänger
Hans-Böckler-Straße
Hans-Dill-Straße
Hans-Glenk-Straße
Hans-Hacker-Straße
Hans-Herold-Straße
Hans-Meiser-Straße
Hans-Planck-Straße
Hans-Sueß-Straße

Hans-Zeh-Straße
Hardenbergstraße
Heinrich-Hoffmann-Straße
Heinrich-von-Stephan-Straße
Herbert-Hofmann-Straße
Herlas
Hermann-Limmer-Straße
Heugasse
Hofäcker
Höferänger
Höfstätten
Hohe Flur
Höhenweg
Hohenzollernstraße
Hollergasse
Holzmarkt
Hopfenweg
Hugo-Hesse-Straße
Hundsanger
Hutschwinkel
Im Haag
Jean-Paul-Straße
Johann-Brenk-Straße
Johann-Eck-Straße
Johannesweg
Johann-Völker-Straße (einschl. Sackgasse bis Haus-Nr. 17; ohne Eigentümerweg)
Kadalöhleinsweg
Karl-Jung-Straße (ohne Abzw. Fl.Nr. 847/2, 849/2, Gem. KU sowie Abzw. bei Haus-Nr. 25)
Karlsbader Straße
Kastanienweg
Katschenreuth
Kauernburger Platz
Kaulfußstraße
Kessel
Kesselweg (bis einschl. Fl.Nr. 412, Gem. Mangersreuth)
Kettelerstraße
Kirchenweg
Kirchleus (ausgenommen Bundesstraße 85)
Kirchwehr (ohne Abzweig)
Klostergasse
Kohlenbachstraße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Krähenwinkel
Kressenstein
Kronacher Straße
Kronhüttenweg
Kronhüttenweg – Einhänger (Teilfläche)
Kulmitzweg (einschl. Teil westlich)
Kurt-Schumacher-Straße I mit Abzweig
Lehenthal
Lehenthaler Nußleite
Leitenacker
Leuchauer Siedlung
Leuchauer Straße
Lichtenfelser Straße
Lindenstraße
Lohfeld
Lorenz-Sandler-Straße
Ludwig-Crößmann-Straße
Luitpoldstraße
Magister-Goldner-Platz
Mangersreuther Friedhofsweg
Mangersreuther Straße
Marktplatz
Matthäus-Schneider-Straße
Metzdorf (Fl.Nr. 41, Gem. Metzdorf)
Metzdorfer Straße
Michel-Weiß-Straße
Moningerstraße
Muffelstraße
Negeleinstraße
Niederndobrach
Oberdornlach
Obere Stadt
Oberes Dorf
Oberhacken
Oberpurbach
Oberzettlitz

Petzmannsberg
Petzmannsberger Straße
Pillauer Straße
Pörbitscher Hang
Pörbitscher Platz
Pörbitscher Weg
Ramscheid
Rebenstraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Galler-Straße
Rosenkrantzstraße
Rosenweg
Rotsteinweg
Sandstraße
Schießgraben
Schillerstraße
Schindhelmsleite
Schlehdornstraße
Schmiedsfeld
Schmiedsgasse
Schulstraße
Schützenstraße
Schwedensteg
Seidenhofer Straße
Söldenacker
Spiegel
Spitalgasse
Spitzenpfeilstraße
Stadtsteinacher Weg
Stettiner Straße
Stirnweg
Sutte
Taubmannstraße
Theodor-Heublein-Straße
Thurnauer Straße
Tilsiter Straße
Trendelstraße (bis zur Widmung Haus-Nr. 13 u. Abzweig Hohlgrassenweg bis einschl. Fl.Nr. 908/2, Gem. KU)
Unterdornlach
Unterpurbach – Stichstraßen
Unterpurbach (bis Ende der Ortsstraße)
Unterzettlitz
Veitlahmer Straße
Von-Linde-Straße I
Von-Linde-Straße II
Vorwerkstraße
Webergasse
Weidenleite
Weiher (ohne Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)
Weiherer Straße
Weltrichstraße
Wickenreuther Allee (bis einschl. Fl.Nr. 179/3, Gem. Mangersreuth)
Wiesgarten
Wilhelm-Hoegner-Straße mit Nordabzweig
Windischenhaig
Wirtsgasse
Wolfskehle – Obere Wolfskehle
Wolfskehle (bis Gemarkungs-Grenze, einschl. Fl.Nr. 973/0, Gem. Kulmbach)
Zettlitzer Straße
Ziegelhüttener Hang mit Nord- und Ostabzweig
Ziegelhüttener Straße
Zieglerweg (einschl. der Einhänger)
ZOB
Zufahrt zum ATS-Sportgelände mit Parkplatz (Alte Forstlahmer Straße)
Zum Weiherbach

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmittle bzw. Straßenmitte)

Affalterhof
Ahornweg
Allensteiner Straße
Alte-Mia-Straße
Altenreuth
Am Anger

Am Bach	Fußwege Nr. 1 und Nr. 2 zwischen Michel-Weiß-Straße u. Ängerlein	Kaupersgäßchen bis einschl. Wendehammer (und Weg Fl.Nr. 1004/1, Gem. Kulmbach)	Trendelstraße (ab Widmung Haus-Nr. 15 u. Abzw. Hohlgrabenweg ab Fl.Nr. 908/1, Gem. KU)
Am Bahnhof Melkendorf	Gartenstraße	Kemmetweg	Treppenanlage an der Petrikirche (Teilfläche Kirchplatz)
Am Birkich	Geh- und Radweg von der Kronacher Str. zum Grünzug	Kirchwehr (Abzweig)	Treppenweg An der Leithen
Am Bornacker	Geh- und Radweg von der Sutte zum Grünzug	Kohlenbachstraße – Südabzweig	Treppenweg vom Arnetsgäßchen zur Fischergasse
Am Brunnlein	Gehweg vom Röthleinsberg zum Festungsberg	Kornweg	Treppenweg vom Magister-Goldner-Platz zur Mangersreuther Straße
Am Buttergraben	Gehweg von Ackerleite zu Hohe Flur	Krautgarten	Treppenweg vom Oberhacken zum Schießgraben
Am Gründlein (süd-westl. Abschnitt gegenüber der B 85)	Gehweg von Ahornweg zur Herbert-Hofmann-Straße	[Weg von der] Kronacher Straße zum Pörbitscher Weg (Fl.Nr. 1166 u. 1167/2, Gem. KU)	Treppenweg vom Metzendorfer Hang zum Rotsteinweg
Am Heidenknock – Süd-West-Abzweig	Gehweg von Am Herrenberg zum Höhenweg	Kurt-Schumacher-Straße II	Treppenweg von Am Metzendorfer Hang zur Metzendorfer Straße
Am Herrnberg	Gehweg von Am Siechengrund zur Gustav-Adolf-Straße	Lärchenweg	Treppenweg von der Gleichmannstraße zu Am Hügel
Am Höhlacker	Gehweg von Basteigasse zum Kressenstein	Leitenweg	Treppenweg von Roter Hügel bis Hainweg (Fl.Nr. 372/5 u. 371/2, Gem. Kauernburg)
Am Hügel	Gehweg von Dr.-Martin-Luther-Straße zu Am Siechengrund	Leichenbühl	Treppenweg zwischen Blaicher Straße und Hagleite
Am Langen Acker	Gehweg von Fischergasse zum Grünwehr	Leuchau	Treppenweg zwischen Gabelsbergerstraße und Taubmannstraße
Am Madelsbach	Gehweg von Frankenleite zu Hohe Flur	Lichtenfelder Straße – Parallelstraße und Südabzweig	Treppenweg zwischen Georg-Heinlein-Straße und Weiherer Straße
Am Mangbach	Gehweg von Gabelsbergerstraße zur Taubmannstraße	Liegnitzer Straße	Treppenweg zwischen Gutsfeld und Schrotacker
Am Martelsberg	Gehweg von Herbert-Hofmann-Straße zum Tiefenbacher Weg	Lindig	Treppenweg zwischen Hans-Herold-Straße und Schrotacker
Am Mohnfeld	Gehweg von Hohe Flur zur Hollergasse	Lindigweg	Tulpenweg
Am Pörbitscher Hang (Abzweigung)	Gehweg von Hollergasse zur Gartenleite	Lösau (ausgenommen B 85)	Untere Buchgasse
Am Sportplatz	Gehweg von Hopfenweg zur Frankenleite	Maingasse	Untere Weinberggasse
Am Tiefen Graben	Gehweg von Kalte Marter zur Trendelstraße	Marienbader Weg	Unteres Stadtgäßchen
Am Weidenrain – Westabzweig mit Wendehammer	Gehweg von Karl-Jung-Straße zum Kressenstein	Marktplatz – Fußgängerzone	Unterkodach
Am Weiherdamm (ab Fl.Nr. 232/3, Gem. Kulmbach bis Röhrenplatz)	Gehweg von Melkendorfer Straße zum Goldenen Feld	Martensberg	Veitengasse
Ameisloch	Gehweg von Melkendorfer Straße zur Stettiner Straße	Melkendorfer Schulstraße	Verbindungsweg Ferdinand-Brandt-Str. zur Ziegelhüttener Str.
Amselweg	Gehweg von Rosenkrantzstraße zur Gleichmannstraße	Meranierstraße	Verbindungsweg Holzmarkt - Fritz-Hornschuch-Straße (inkl. Nordabzweig zum Gasfabrikgäßchen)
An der Flurgrenze	Gelände um die Stadthalle, Zuliefererschleife, Ein- und Ausfahrt Tiefgarage	Metzdorf	Verbindungsweg zwischen Albrecht-Dürer-Str. u. Albert-Schweitzer-Str. (Treppenweg)
An der Hüll	Gelbe Weiden	Mittleres Stadtgäßchen	Verbindungsweg zwischen Am Gartenfeld und Rebenstraße
An der Leithen	Gemlenz	Mozartstraße	Verbindungsweg zwischen Georg-Hagen-Straße und Goethestraße
An der Sandgrube	Georg-Heinlein-Straße	Mühlbergweg	Verbindungsweg zwischen Herbert-Hofmann-Straße und dem Spielplatz
Andreas-Ströber-Straße	Georg-Werthmann-Straße	Mühlfeld	Verbindungsweg zwischen Johann-Eck-Straße und Am Siechengrund
Arnetsgäßchen	Gleiwitzer Straße	Mühlweg	Verbindungsweg zwischen Moningerstraße und Taubmannstraße
Asternweg	Göretzenstraße (Einhänger)	Neufang	Verbindungsweg zwischen Moningerstraße und Wolf-Keller-Straße
Aubühler Weg	Grünbaum	Oberauhof	Verbindungsweg zwischen Wolläcker und Mühlfeld
Auf der Höhe	Grundhaus	Obere Buchgasse	Vogelnest
Augustinerstraße	Grundweg	Obere Weinberggasse	Von der Hans-Zeh-Straße zur Hans-Herold-Straße
Auweg	Grundweg – Teil II	Oberes Stadtgäßchen	Waaggasse
Bärnhof	Grundweg – Teil III	Oberkodach	Wadel
Bartelsberg	Gumpersdorfer Weg	Oberndorf	Waldweg
Baugasse	Gutmansgäßchen	Orlamünderstraße	Weg zwischen Reuth- und Kesselweg
Bauhofstraße	Haberstumpfgäßchen	Paul-Gerhardt-Straße	Wehrhaus
Baumgarten	Hans-Günther-Straße	Penselstraße	Weiher (Sackgasse Fl.Nr. 280/2, Gem. Mangersreuth)
Bergpfad	Hans-Hahn-Straße	Pestalozzistraße (Süd-Ost-Abzweig)	Weizengasse
Bergstraße	Heinzleite	Plosenberg	Welzmühle
Biegersgut	Hermann-Aberle-Straße	Priemershof	Wickenreuth
Biegersguter Weg	Hetzenleite	Rehleite	Wilhelm-Kühn-Straße
Birkenstraße	Hirschengäßchen	Reichenberger Straße	Wirtsleite
Blumenstraße	Hitzmain	Rennweg	Wolf-Keller-Straße
Blütenweg	Höhlersleite	Rentamtsgäßchen	Wolläcker
Böbinger Weg	Hörnergäßchen	Reuthgasse	Ziegeleiweg
Bodengasse	Hornschuchhöhe	Röhrenplatz	Zinsfelderstraße
Brunnwieslein	Huthergasse	Rosengrund	Zu den Gärten
Buchenweg	Hutweg	Roter Hügel mit Abzweig	Zum Aubühl
Burghaiger Friedhofsweg	Iglauer Weg	Rothenhügel	
Burghaiger Kirchweg	Im Winkel	Rother Hügel	
Burghaiger Weg	Jägerndorfer Straße	Röthleinsberg	
Dahlieweg	Joachimsthaler Weg	Röthleinsgäßchen	
Danziger Weg	Kadalöhleinsweg - Verbindungsweg von der Weidenleite zur Bayreuther Straße	Rot-Kreuz-Platz	
Dobrachweg	Kaingasse	Rotmainweg	
Donnersreuther Weg (ab Fl.Nr. 36, Gem. Mangersreuth)	Kalte Marter (vom Schießgraben bis Gustav-Adolf-Straße und Verbindungsweg Kalte Marter zur Trendelstraße)	Saazer Weg mit Nordabzweig	
Dörnhof	Kaltes Birkig	Sackenreuth	
Dreibrunnenweg (Südabzweig von Dreibrunnenweg 2 bis Ziegelhüttener Str. 28 a)	Kapellenberglein am Weißen Turm	Schlehensteig	
Egerer Weg	Kapellengäßchen	Schloßwinkel	
Eggenreuth	Karl-Jung-Straße (Abzweige Fl.Nr. 847/2, 849/2 sowie Abzweig bei Haus-Nr. 25)	Schrotacker	
Einsiedel	Kauernburger Grund	Schwarzholz	
Erlenweg		Schwarzholzer Weg	
Esbach		Seidenhof	
Eschenweg		Sesselmannstraße	
Fasanenweg		Sieberg	
Ferdinand-Brandt-Straße		Sommerweg	
Flurweg		Sonnenleite	
Franzensbader Straße		Spiegel (beschränkt-öffentlicher Weg)	
Friedhofweg		Spitalschulgäßchen	
Fußgängerzone Langgasse Teil I und II und ein Teilstück des Holzmarktes		Stadtsteinacher Weg – Einhänger	
Fußweg von Am Siechengrund zur Gustav-Adolf-Straße		Steinhausen	
Fußweg von An der Flurgrenze bis Weidenleite		Steinernes Gäßchen	
Fußweg von Beethovenstraße zum Spiegel		Steinhaus	
		Teichweg	
		Tiefenbach	
		Tiefenbacher Weg	
		Tonwiesenweg	